

758 der Beilagen zu den Senigraphischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetz...sch... 1980

## DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/97-Pr.2/80

1980 12 04

An den **766 JAB**  
Herrn Präsidenten **1980 -12- 0 4**  
des Nationalrates **zu 758/J**  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 8. Oktober 1980, Nr. 758/J, betreffend Freiwillige Feuerwehren, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Im Rahmen einer Vorsprache des Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, Herrn Sepp Kast, im August dieses Jahres ist vereinbart worden, die Frage der Steuerpflicht der Freiwilligen Feuerwehren hinsichtlich gesellschaftlicher Veranstaltungen zu überprüfen. Inzwischen ist die Frage der Steuerpflicht der Feuerwehren durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Oktober 1980, GZ. 13 5105/1-IV/13/80, bundeseinheitlich geregelt worden.

Zu 2):

Die geforderte Regelung ist in dem angeführten Erlaß getroffen worden. Da von dieser Frage nicht nur die Freiwilligen Feuerwehren betroffen sind, ist der Ministerialerlaß auf gesellschaftliche und gesellige Veranstaltungen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts aller Art bezogen.

Ergänzend hiezu möchte ich darauf hinweisen, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts als solche überhaupt nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Nach § 1 Abs. 1 Z. 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 werden nur die sogenannten Betriebe gewerblicher Art als Körperschaftsteuerpflichtige fingiert und besteuert. Der Gesetzgeber definiert solche Betriebe als Einrichtungen, die sich aus der Gesamtbetätigung der Körperschaft herausheben und einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen.

- 2 -

Da nur dieser Betrieb der Steuerpflicht unterliegt, ist die Frage, zu welchem Zweck und in welchem Interesse diese Tätigkeit ausgeübt wird und was mit Überschüssen aus solchen Tätigkeiten geschieht, steuerlich ebenso unbeachtlich wie die Einkommensverwendung im Bereich der Einkommensbesteuerung unbeachtlich ist. Die einzige Frage kann daher nur sein, unter welchen Voraussetzungen die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art geboten ist. In dieser Beziehung geht der Erlaß davon aus, daß ein steuerpflichtiger Betrieb durch gesellschaftliche und gesellige Veranstaltungen aller Art erst dann entsteht, wenn solche Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres an mehr als an vier Tagen stattfinden oder mit solchen Veranstaltungen an mehr als an drei Tagen gastgewerbliche Aktivitäten stattfinden.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß die Abgabenbehörden sich auch bisher nicht einer besonders restriktiven Vorgangsweise befleißigt haben, sondern diese auf eine im Parlament getroffene Vereinbarung zwischen SPÖ, ÖVP und FPÖ aus dem Jahre 1973 abgestimmt haben, nach der gesellschaftliche Veranstaltungen aller Art von politischen Parteien nur dann als Betriebe gewerblicher Art gelten sollten, wenn sie sich öfters als dreimal im Jahr wiederholen.

Der Vorwurf einer restriktiven Vorgangsweise erscheint mir weiters auch deshalb unbegründet, weil die Abgabenbehörden mit ihrer Vorgangsweise auch dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung tragen. Den Klagen der Feuerwehren über die Steuerpflicht stehen nämlich auf der anderen Seite die Beschwerden der voll steuerpflichtigen Wirtschaftstreibenden gegenüber, die in den unversteuerten Aktivitäten der Feuerwehren eine sachlich nicht gerechtfertigte Konkurrenzierung erblicken. Ich glaube daher, daß mit dem erwähnten Erlaß ein Ausgleich zwischen den Interessen der Feuerwehren bzw. der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und dem Postulat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung getroffen werden konnte.

